

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Attenkirchen Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
	☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ ☒ mit Grünordnungsplan	
	☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 27.03.2026	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) SG 41 - Immissionsschutz	

2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☒ Einwendungen Die eingereichten Unterlagen über die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (Agri-PV)“ wurden immissionsschutzfachlich geprüft. Grundlage für die Beurteilung von Lichtimmissionen ist die Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Schutzbedürftige Räume werden darin als ortsfeste Immissionsorte definiert, an denen zu bestimmten Tageszeiten erhebliche Belästigungen oder Störungen durch Lichtimmissionen auftreten können. In Bezug auf Photovoltaikanlagen wird ausgeführt, dass potenziell relevante Blendwirkungen insbesondere an Immissionsorten auftreten können, die sich in einem Abstand von bis zu ca. 100 m östlich oder westlich der Anlage befinden. Im vorliegenden Fall befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte innerhalb dieses relevanten Abstandsbereichs. Sämtliche Immissionsorte liegen in einer Entfernung von deutlich über 100 m zu den geplanten Modulflächen. Vor dem Hintergrund der Entfernungen sowie möglicher zusätzlicher Abschirmwirkungen ist gemäß den Vorgaben der LAI-Leitlinie von keinen erheblichen oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung auszugehen. Eine weitergehende gutachterliche Untersuchung der Blendwirkungen ist daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Hinweis: Ggf. auftretende Blendungen auf den öffentlichen Straßenverkehr fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde und sind von der hierfür zuständigen Behörde zu bewerten. Im Hinblick auf „III. Textliche Hinweise“ zum Immissionsschutz wird folgende Formulierung angeraten: "Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen. Hinsichtlich Lärmemission durch die Photovoltaikanlage (Trafohäuschen, Übergabestation, Batteriespeicher, etc.) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden." ☒ Rechtsgrundlagen § 50 BImSchG, 26. BImSchV, TA Lärm, LAI Hinweise ☒ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) s.o.
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

	Freising, 18.03.2026 Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung
--	---	--